



DTV-Ausbildung

---

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Wertungsrichter F II

---

Ausbildungsanleitung für die Neuausbildung von Wertungsrichtern und Wertungsrichterinnen im Deutschen Tanzsportverband e.V.

Lizenzstufe F II - Formationstanzen

Stand: September 2025

---

## Inhalt

Zulassungsvoraussetzungen .....	3
Umfang der Ausbildung .....	3
Ausbildungsgrundlage .....	4
Ziel der Ausbildung .....	4
Überfachliche Ausbildung.....	5
Lernbereich 1: Sportorganisation - Sportverwaltung.....	5
Lernbereich 2: Sportpsychologie im Formationstanzen.....	5
Lernbereich 3: Biologie - Sportmedizin .....	5
Lernbereich 4 - Bewegungslehre - Trainingslehre .....	5
Fachliche Ausbildung .....	6
Lernbereich 5: Musik .....	6
Lernbereich 6: Praktisches Werthen .....	7
Lernbereich 7: Tanzspezifische Formationstechniken .....	7
Prüfungsvorbereitung.....	8
Anhang 1: Prüfungsordnung für Wertungsrichter Formation F II .....	9

Wie in allen Regelwerken des DTV sind auch in den RRL für die Ausbildung von Wertungsrichtern und Lehrkräften alle Bestimmungen geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht ausschließlich auf Damen oder Herren beziehen.

## Zulassungsvoraussetzungen

### Vor dem Lehrgang

- Anmeldung durch den Verein oder FASF über den LTV
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Wertungsrichter-C-Lizenz
- Der/Die Bewerber/in muss mindestens Oberliga in mindestens einer Turnierart tanzen oder getanzt haben
- Bewerber müssen mindestens B-Klasse im Einzelbereich (Standard oder Latein) tanzen oder getanzt haben.
- Vortanzen – Casting Solo Niveau DTSA in Gold (gemäß Figurenliste 2025 – WR C / A Castingfolgen)

### Vor der Lizenzerteilung

- Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses in den Abschnitten des Strafgesetzbuchs 13, 15, 17 und 18 vor der Lizenzerteilung. Das Führungszeugnis darf max. sechs Monate alt sein.
- Vorlage eines unterzeichneten Ehrenkodex vor der Lizenzerteilung

Über Ausnahmen bei den Eingangsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des LTV und Stellungnahme des FASF der SAS

## Umfang der Ausbildung

- 52 Lerneinheiten LE
  - 10 LE überfachlich  
Die überfachliche Ausbildung kann in Präsenz, Remote oder in jeder möglichen Kombination Präsenz / Remote durchgeführt werden
  - 40 LE fachlich
  - 2 LE Prüfungsvorbereitung
- zusätzlich eine Prüfung fachlich und überfachlich

Die Ausbildungsgebiete müssen von Referenten mit mindestens diesen Lizenzstufen besetzt sein:

Lernbereich 1	Sportorganisation - Sportverwaltung	TL + WR S	3
Lernbereich 2	Sportpsychologie im Formationstanzen	Qualifizierter Referent mit Bezug zum Tanzen	2
Lernbereich 3	Biologie - Sportmedizin	Qualifizierter Referent mit Bezug zum Tanzen	2

Lernbereich 4	Bewegungslehre - Trainingslehre	Tr A	3
Lernbereich 5	Musik	Tr A	20
Lernbereich 6	Praktisches Wertes	Tr A + WR F/I	10
Lernbereich 7	Tanzspezifische Formations- techniken Wer / Wie / Wo / Was	Tr A + WR F/I	10
	Prüfungsvorbereitung	Tr A + WR F/I - fachlicher Ausbilder	1

## Ausbildungsgrundlage

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Dokumentationen:

- Ausbildungsunterlage „Wertungsrichtlinien Formation Standard und Latein“
- 2025 – WR C / A Castingfolgen

## Ziel der Ausbildung

Diese Ausbildung soll den/die durch Formationstanzen erfahrene/n Bewerber/in in die Lage versetzen, trotz der vielfältigen Eindrücke, denen er/sie sich gegenüber sieht, zu einem gerechten Urteil zu kommen. Er/Sie soll sich ein Beurteilungsraster aneignen können, in dem die Qualität einer Formationsdarbietung anhand für den Einzelwettbewerb gültiger Grundprinzipien und darüber hinausgehenden Kriterien im positiven Vergleich bestimmt werden kann.

---

## Überfachliche Ausbildung

### Umfang der Ausbildung

10 LE

#### Lernbereich 1: Sportorganisation - Sportverwaltung

##### Umfang der Ausbildung

3 LE

- Inhalte der TSO, insbesondere Formationsturniere betreffend
- Die Verantwortung des Wertungsrichters im Formationsbereich

#### Lernbereich 2: Sportpsychologie im Formationstanzen

##### Umfang der Ausbildung

2 LE

- Prozesse der Gruppendynamik erkennen und steuern können
- Die Zusammenhänge von Leistungsbereitschaft und Wettkampfleistung sowie Streß und Leistungsreserven erklären und berücksichtigen können
- Einblick in die körperlich-sozialen und seelischen Wechselbeziehungen der Sportler gewinnen und den besonderen Einfluß auf das Bewegungsverhalten erläutern können

#### Lernbereich 3: Biologie - Sportmedizin

##### Umfang der Ausbildung

2 LE

- Allgemeine anatomische Grundlagen des passiven und aktiven Bewegungsapparates kennen
- Wachstums- und entwicklungsbedingte anatomische Merkmale der Tanzsportler (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren) individuell beurteilen können
- Allgemeine Zusammenhänge zwischen konditionellem Zustand der Tanzsportler und ihrem technischen Vermögen erkennen können
- Prävention

#### Lernbereich 4 - Bewegungslehre - Trainingslehre

##### Umfang der Ausbildung

3 LE

- Allgemeine Charakteristika sportlicher Bewegungen – Bewegungsbeobachtung, Bewegungsvorstellung
- Informationsaufnahme und -verarbeitung
- Sehstrategien
- Zeitfaktoren, Entscheidungsfindung
- Psychologisch bedingte Beurteilungsfehler

---

## Fachliche Ausbildung

### Umfang der Ausbildung

40 LE

### Lernbereich 5: Musik

#### Umfang der Ausbildung

20 LE

- Kleine Musiklehre, charakteristische melodische und rhythmische Inhalte der heutigen Tanzmusik

#### Wertungsgebiete – Theoretische Erläuterung

##### Wertungsgebiet 1 - TQ „Technical Quality“

Hinweis: Die Inhalte Partnering Skill (PS) - im Einzelwettbewerb eines der 4 Bewertungsgebiete – sind hier in das Bewertungsgebiet Technical Qualities (TQ) integriert.

**Technische Qualitäten sind die Fähigkeiten der TänzerInnen, sich durch korrekten Einsatz biomechanischer Koordination im Raum zu bewegen, Tanzsportfiguren auszuführen, Körperlinien zu kreieren und Balance zu erzielen in Füßen, Körper, Armen, Händen, Köpfen.**

**In der gesamten Mannschaft zu bewerten als Durchschnitt der gezeigten Leistung über alle TänzerInnen, über alle Tänze und den gesamten Vortrag.**

- Fähigkeit zu korrektem Aufbau und Aufrechterhaltung (Körperhaltung und Balancen, Partnering Skills)
- Fähigkeit zur korrekten Ausführung tänzerischer Aktionen (Fußarbeit / Schrittmuster, Bewegungselemente)

##### Wertungsgebiet 2 - MM „Movement to music“

**Die Fähigkeiten der TänzerInnen, die Tanz-Aktionen und die Bewegung in Harmonie mit der Musik auszuführen und gleichzeitig die Charakteristik des Tanzes darzustellen. In der gesamten Mannschaft zu bewerten als Durchschnitt der gezeigten Leistung über alle TänzerInnen, über alle Tänze und den gesamten Vortrag.**

- Fähigkeit zur Präsentation der charakteristischen Energie der Musik in erkennbarer, tanztypischer Form.
- Fähigkeit zur Präsentation der charakteristischen Energie der Musik in erkennbarer, tanztypischer Form in allen Tänzen der jeweiligen Turnierart, in allen präsentierten Takes der Musik, über alle Wechsel zwischen Tänzen / Rhythmen. Dies jeweils in den Körpern / Aktionen der einzelnen Athleten und durch die gesamte Mannschaft.
- Fähigkeit zur Bewegung im vorgegebenen Rhythmus, im vorgegebenen Timing, zur vorgegebenen Melodie in einem kontinuierlichen Bewegungsfluss.
- Fähigkeit zur Bewegung in einem kontinuierlichen Bewegungsfluss über einen Tanz / über die gesamte Choreografie, in allen Übergängen zwischen Bildern / Tänzen / Rhythmen.

- Fähigkeit zur Bewegung in einem kontinuierlichen Bewegungsfluss ohne (nicht musikalisch vorgegebene) Stillstände bei kontinuierlicher Nutzung der verschiedenen Körperebenen und kontinuierlicher Bewegung aller Teammitglieder.

### Wertungsgebiet 3 - TS „Team Skills“

**Die Fähigkeit des Teams zur Ausführung der Bilder, Schritte, Übergänge mit einem Maximum an Präzision in Timing, Bewegungsvolumen, Abständen, Raum, und den daraus resultierenden Körperpositionen und Körperlinien.**

Das Maß der Synchronisierung in der Präsentation von **Bildern** und den **Übergängen zwischen den Bildern** (Bildwechseln). (Präzision in der Ausführung von Reihen, Linien, Symmetriepunkten, Abständen, Synchronisierung von Bewegungen)

Das Maß der Synchronisierung in der Präsentation der **tänzerischen Aktionen** in Körper / Körperebenen / Armen, Händen, Beinen, Füßen, Köpfen **und den daraus resultierenden Körperlinien.**

Das Maß der Synchronisierung der **tänzerischen Aktionen** (Körperhaltung und Balancen, Körperbewegungen / Körperebenenbewegungen, Kopfbewegungen, Tanzhaltungen und Tanzhaltungswechsel, Arm- und Handbewegungen, Bein- und Fußbewegungen und Schritten)

### Wertungsgebiet 4 - CP „Choreography and Presentation“

**Die Fähigkeiten der TänzerInnen, die Komposition der Choreografie zu interpretieren und ihre bedeutenden Inhalte darzustellen, indem sie eine visuelle und emotionale Verbindung zum Zuschauer aufbauen.**

## Lernbereich 6: Praktisches Werten

### Umfang der Ausbildung

10 LE

#### Praktisches Werten mit Auswertung und Diskussion

Wertung von mehreren Turnieren nach Videomaterial, Nachbesprechung zur Wertung.

Die Ausbildung wird so organisiert, dass die Möglichkeit besteht, ein Formationsturnier (Standard und Latein) zu werten,

Praktische Berücksichtigung der 4 Wertungsgebiete. Hinweis auf die Subjektivität der Wertungen.

## Lernbereich 7: Tanzspezifische Formationstechniken

### Wer / Wie / Wo / Was

### Umfang der Ausbildung

10 LE

Demonstration (Videoeinsatz mit – auswertung ist möglich und empfehlenswert)

Formationspezifische Techniken

- Vermittlung der fachspezifischen Terminologie Standard und Latein
- Bewegungstechniken
- Entwicklung von Choreografien
- Exaktheit und Synchronität

- Zu wertender und nicht zu wertender Teil der Choreografie

**Prüfungsvorbereitung**  
**Umfang der Ausbildung**

**2 LE**

---

## Anhang 1: Prüfungsordnung für Wertungsrichter Formation F II

### Grundlagen

Diese Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenrichtlinien für die Lehrkräfteausbildung im DTV. Der Umfang der Ausbildung ist in der Anleitung für Wertungsrichter F II festgelegt.

Das Ziel der Ausbildung ist es, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Gelernte praktisch anwenden können. Es reicht also nicht aus, Fachbegriffe oder englische und lateinische Bezeichnungen auswendig zu kennen oder korrekt zu definieren. Die Prüfungsfragen sollen sich daher ausschließlich darauf konzentrieren, wie die Inhalte in der Praxis umgesetzt werden können, und nicht bloß auf das Abfragen von Begriffen. Spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin müssen die Prüfungsfragen dem DTV zur Genehmigung vorgelegt werden.

### Zulassung

- Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach Nachweis der vollständigen Ausbildung in den Lernbereichen 1 bis 4.
- Aus Gründen der Qualitätssicherung ist der Nachweis sämtlicher 52 Lerneinheiten ohne Fehlzeiten erforderlich.
- Der Bewerber muss alle unter „Zulassungsvoraussetzungen der Ausbildungsordnung“ geforderten Eingangsvoraussetzungen erfüllt haben.

### Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die F II-Lizenz besteht aus:

- Einem durch den Bundeslehrwart DTV genehmigten Vorsitzenden oder dem Bundeslehrwart selbst.
- Bis zu zwei vom DTV-Lehrwart genehmigten qualifizierten TR A.
- Einem oder mehreren vom DTV/FASF nominierten Beisitzern.

Die Ausbildungslehrer müssen an der Prüfung teilnehmen.

- Der DTV-Sportwart oder DTV-Lehrwart als Vorsitzender
- die Ausbildungsleiter oder Fachreferenten (Trainer A oder Diplomtrainer)
- ein Vertreter des SAS
- ein bis zwei Vertreter des FASF
- ein bis drei Trainer A oder Diplomtrainer als Fachprüfer

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind dem DTV spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu benennen.

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Personen. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann mehrere Funktionen besitzen.

Die Ausbildungsleiter bzw. Fachreferenten haben in der Prüfungskommission kein Stimmrecht.

---

## Prüfungsumfang

### Teilprüfung A

- 8 Fragen\* aus dem Lernbereich 1 und
  - 8 Fragen\* aus den Lernbereichen 2- 4
- in einer Zeit von 20 Minuten

### Teilprüfung B - Fachwissen Formationswettbewerb Standard und Latein

- 16 Fragen\* aus den Lernbereichen 2- 4
- in einer Zeit von 20 Minuten

### Teilprüfung C - Prüfungsturnier

Gewertet werden die Vorrunde und das große Finale

In der Vorrunde muss die Mehrzahl, der für das große Finale qualifizierten Formationen korrekt ermittelt werden

Im großen Finale muss die „Spitzengruppe“ der Formationen auf den Plätzen 1-3 ermittelt werden (nicht zwingend auf dem korrekten Platz). Bei engen Wertungen kann auch noch Platz vier herangezogen werden.

### \* Bedeutung:

- Die Fragen sollen klar und positiv formuliert sein.
- Vermeiden Sie Fragestellungen wie „Welche Antwort ist nicht richtig?“.
- Für jede Frage stehen mindestens vier und höchstens acht Antwortmöglichkeiten zur Auswahl.
- Es können eine oder mehrere Antworten richtig sein – sogar alle.
- Fragen, bei denen keine der Antwortmöglichkeiten korrekt ist, sind nicht erlaubt.

### Ausrechnungssystem:

- Für den Lösungsbogen werden alle richtigen Antwortoptionen mit einem Punkt bewertet.
- Alle erreichten Punkte eines Fragebogens werden zusammengezählt. Das ergibt die maximale Punktzahl. Um zu bestehen, müssen mindestens drei Viertel dieser Punkte erreicht werden.

### Ergebnisermittlung

- Die Prüfungen sind vor der Prüfungskommission, oder, wenn sie von dieser delegiert wurden, vor mindestens zwei Prüfern (ein TR A), abzulegen. Besteht bei der Ergebnisermittlung kein Einvernehmen, wenn nur zwei oder mehr Prüfer die Prüfung vornehmen, entscheidet die gesamte Kommission mehrheitlich.
- Die Prüfungsteile, die mittels Fragebogen zu lösen sind, gelten als bestanden, wenn drei Viertel der Fragen richtig beantwortet wurden. Ein Prüfungsbogen enthält 16 bis 20 Fragen.
- Die Prüfung wird mit "bestanden" oder " nicht bestanden" gewertet.

- Wird eine Teilprüfung (auch wegen Krankheit u.ä.) von dem Lizenzanwärter abgebrochen, wird sie als „nicht bestanden“ gewertet.
- Über bestandene Teilprüfungen, die bei einer Wiederholungsprüfung nicht mehr geprüft werden müssen, erhält der Lizenzanwärter eine Bestätigung. Die Bestätigungen gelten zwei Jahre. Der SAS-DTV kann diesen Zeitraum auf begründeten, schriftlichen Antrag verlängern.
- Nicht bestandene Ausbildungsabschnitte können frühestens drei Monate nach dem ersten Prüfungstermin einmal wiederholt werden.
- Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.
- Wenn ein Prüfungsteil auch bei der Wiederholung als „nicht bestanden“ gewertet wird, gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Es muss die gesamte Ausbildung mit anschließender Prüfung wiederholt werden.